

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (60 oder 90 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Diese Zugangs- und Zulassungsregeln gelten nicht für den Lehramtsmasterstudiengang mit dem Abschlussziel Master of Education Grundschulpädagogik, für den gesonderte fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln festgelegt sind.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fachwissenschaften – darunter ggf. auch das Fach Sonderpädagogik –, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen. In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) erworben worden sein. Ist eines der beiden Fächer das Fach Sonderpädagogik, müssen in diesem zwei Förderschwerpunkte enthalten sein.</p> <p>Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach dem Berliner Lehrerbildungsrecht in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 7 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.